

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2024 (GVBl. I/24), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, S. 79) sowie den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 24.11.2026 folgende 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark beschlossen;

1. In §1 Abs. 4c wurde die Definition der Gehbahn als neuer gesonderter Absatz definiert und erhält folgenden Wortlaut:

Als Gehbahn im Sinne dieser Satzung gilt ein Streifen von jeweils in 1,00m Breite parallel zur Grundstücksgrenze, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, jedoch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) mit 1,5m parallel zur Grundstücksgrenze oder in den zur Straße gehörenden Randstreifen

2. In §1 Abs. 6 wurde aufgrund einschlägiger Rechtsprechung die Definition des erschlossenen Grundstückes um den Nebensatz „sowie eine typische und übliche Nutzungsweise in baulicher, gewerblicher oder wohnlicher Hinsicht, nachweist.“ erweitert und der Wortlaut „unabhängig von der Nutzung des Grundstückes“ entfernt, so dass der Absatz folgenden Wortlaut erhält:

Ein Grundstück gilt als erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat sowie eine typische und übliche Nutzungsweise in baulicher, gewerblicher oder wohnlicher Hinsicht, nachweist.

3. Im §2 Abs. 1a wurde der letzte Satz „Die Straßenreinigung und/oder der Winterdienst der nicht definierten Himmelsrichtung obliegt dem Anlieger“ entfernt, da diese Festlegung nun im Reinigungsverzeichnis erfolgt. Der Absatz erhält folgenden Wortlaut:

Ist die Straßenreinigung oder der Winterdienst des jeweiligen Straßenabschnittes mit einem „G“ gekennzeichnet, erfolgt die Durchführung durch die Gemeinde Wustermark, bei zusätzlicher Angabe einer Himmelsrichtung jedoch nur auf der ausgewiesenen Seite.

4. Im §2 Abs. 1b wurde der Hinweis zur Himmelsrichtung ergänzt. Der Absatz erhält folgenden Wortlaut:

Weist die Kennzeichnung ein „A“ aus, ist der jeweilige Anlieger des erschlossenen Grundstückes zur Straßenreinigung und/oder zum Winterdienst verpflichtet. Bei zusätzlicher Angabe einer Himmelsrichtung jedoch nur auf der ausgewiesenen Seite.

5. Im § 2 wurde der neue Absatz 1c eingefügt, um eine klarstellende Regelung für die Privatstraßen in die Satzung aufzunehmen. Der Absatz erhält folgenden Wortlaut:

Zur Ausführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes in den öffentlich zugänglichen Privatstraßen sind die Eigentümer verpflichtet und diese Straßen werden im Reinigungsverzeichnis mit einem „E“ gekennzeichnet.

6. Im § 3 wurde der neue Absatz 1j eingefügt, um eine klarstellende Regelung zu den Grünpflegearbeiten der Abwassergräben in die Satzung aufzunehmen. Der Absatz erhält folgenden Wortlaut:

Die Pflege der Abwassergräben durch Mäharbeiten obliegt grundsätzlich der Gemeinde. Die Gemeinde führt die Mäharbeiten nach dem Erfordernis der Verkehrssicherungspflicht durch. Diese Flächen können auch vom Anlieger eigenverantwortlich gemäht werden.

7. Im § 3 wurde der neue Absatz 1k eingefügt, um eine klarstellende Regelung zur Reinigung der Regenwasserabläufe in die Satzung aufzunehmen. Der Absatz erhält folgenden Wortlaut:

Die Reinigung der Regenwasserabläufe (Gullys) auf der Fahrbahn wird durch die Gemeinde durchgeführt.

8. In §3 Abs. 2c wurde zusätzlich die gesetzliche Regelung aus § 49a Abs. 2 Nr. 2 BbgStrG zur Definition von Gehwegbreiten in verkehrsberuhigten Bereichen aufgenommen. Der Absatz erhält folgenden Wortlaut:

Vorhandene Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m grundsätzlich von Schnee freizuhalten. Ist nur ein Gehweg vorhanden, haben die Anlieger der gegenüberliegenden Grundstücke auf ihrer Straßenseite einen 1,00 m breiten Seitenstreifen als Gehbahn von Schnee freizuhalten. Bei Fahrbahnen, die über keinen Gehweg verfügen, ist jeweils an beiden Fahrbahnseiten ein Seitenstreifen als Gehbahn in einer Breite von mindestens 1,00 m parallel zur Grundstücksgrenze, *jedoch in verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 1,50m Breite (Zeichen 325 StVO)* von Schnee freizuhalten. Die von Schnee zu räumenden Streifen vor den Grundstücken (Gehbahnen) müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Auf Gehwegen und den freizuhaltenden Gehbahnen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen.

9. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Wustermark, den

Holger Schreiber
Bürgermeister